

ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Herrn GF
Mag. Johannes Gungl
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)
Mariahilfer Straße 77 - 79
1060 Wien

1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5
Telefon: 01/535 57 20, Fax: 01/535 40 64
E-Mail: buero@oewav.at, Internet: www.oewav.at
ZVR-Zahl 715102768

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

Wien,

9.03.2016

Betreff:

Betreff: Stellungnahme der „ARGE Abwasser“ im ÖWAV zum Entwurf der ZIS - Einmeldeverordnung

Sehr geehrter Herr Geschäftsführer Gungl!

Die ARGE Abwasser ist die **Plattform für alle Anlagenbetreiber im Abwasser-sektor im ÖWAV** und dient als Sprachrohr der Anlagenbetreiber. Sie sieht ihre Aufgabe vor allem darin, die **Betreiberinteressen** zu bündeln, zu formulieren und zu kommunizieren, um die **Leistungen** und den Stellenwert der Kanal- und Kläranlagenbetreiber für die Gesellschaft, die Volkswirtschaft und die Kommunen und Bürger darzustellen und aufzuzeigen.

Zum vorliegenden Entwurf der **ZIS-EinmeldeV** wird seitens der „ARGE Abwasser im ÖWAV“ folgende Stellungnahme übermittelt:

§3 (2). Die vorgesehene Zeitspanne von wenigstens sechs Monate vor der erstmaligen Antragstellung bei der zuständigen Behörde, ist generell zu lange und nur für größere Leitungsbauvorhaben mit dementsprechend langer Planungsphase auch realistisch von den Infrastrukturinhabern einhaltbar. Kürzere Leitungsstücke müssen mitunter aus betrieblichen Gründen rasch umgesetzt und auch bewilligt werden. In diesem Falle wird die sechs Monatsfrist nicht einhaltbar sein, bzw. würde zu einer inakzeptablen Bauverzögerung führen. Generell fehlt eine Beschreibung (Einschränkung) auf ein räumliches Mindestausmaß der einzumeldenden Linienbauvorhaben. Die laufende Meldung von „Klein“bauvorhaben führt zu einem unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Administrationsaufwand und sind daher auf ein sinnvolles (Längen)ausmaß zu reduzieren.

§3 (3). Bei strikter Auslegung und unter Beachtung der unter §3 (2) angeführten Kleinbaustellen, führt auch diese Anforderung zu einem unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Administrationsaufwand und wäre daher z.B. auf eine intervallmäßige Meldung (z.B.) alle 6 Monate zu ändern.

§3 (4). Eine eindeutige Definition was eine kritische Infrastruktur ist, wird nicht getroffen. So sind Kanalanlagen Bauwerke, die dem Umwelt und Grund(Trink)wasserschutz dienen. So würde eine Verlegung von Telekommunikationsleitungen in kleinen Durchmessern mitunter die wasserrechtlich vorgeschriebene Leistungsfähigkeit und Betriebssicherheit gefährden. Zusätzlich ist bei einer Befestigung von Halterungen in den mitunter relativ dünnwandigen kleineren Kanalrohren nicht auszuschließen, dass es zu Undichtheiten kommt. Gleiches gilt für Kanäle, die mit relativ dünnwandigen Inlinern saniert sind. Neben der Standfestigkeit, ist die Dichtheit von Kanälen eine wasserrechtlich unbedingt zu gewährleistende Eigenschaft von Kanalanlagen, damit die Umwelt oder mitunter sogar Trinkwasserreservoirs und damit die öffentliche Gesundheit nicht gefährdet werden. Es wären daher Kanäle < 1000 mm Innendurchmesser (Eiprofile < 60/1200 mm) und mit Inlinern sanierte Kanäle im Sinne der wasserrechtlichen Anforderungen des Umwelt- und Grund(Trink)wasserschutzes als kritische Infrastruktur zu bewerten.

Zu bedenken ist, dass viele Kanäle in Österreich Ihre technische Lebensdauer erreicht haben, viele Kanäle auch Mängel aufweisen, sodass diese Kanäle in den nächsten Jahren saniert werden müssen. Eine Sanierung dieser Kanäle würde bei einer mitverlegten Telekommunikationsleitung höhere Kosten und eine vorübergehende Entfernung der Telekommunikationsleitung bedingen.

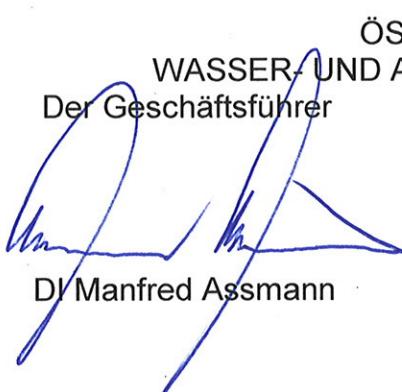
Je nach örtlicher Gegebenheit und baulichem Zustand können, andere größere, begehbare Kanäle durchaus als mögliche Anlagen zur Mitverlegung von Telekommunikationsleitungen verwendet werden.

Um den Aufwand gemäß § 1 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 1 und 3 zu minimieren, sind Leitungen, die als kritische Infrastruktur anerkannt wurden (köönnte auch für gesamte Branchen mit den jeweiligen Fachverbänden vereinbart werden), nicht mehr einzumelden. Es würde sich dadurch auch in Summe der Verwaltungsaufwand reduzieren, wenn gewisse Regelungen mit den jeweiligen Verbänden für gesamte Branchen vereinbart werden.

Das Einbringen von Leitungen bzw. Einbauten in bestehende Kanalanlagen ist mit großer Wahrscheinlichkeit, sogar als wasserrechtlich zu bewilligender Tatbestand zu sehen und muss zusätzlich wasserrechtlich bewilligt werden.

Abschließend bedanken wir uns für die Einladung zur Stellungnahme und ersuchen Sie diese in Ihren Überlegungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND
Der Geschäftsführer

DI Manfred Assmann

ÖSTERREICHISCHER
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND
Der Leiter der ARGE Abwasser

GF BR h.c. DI Dr. Wolfgang Scherz, MBA